

	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt	
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereichsbüro 100	
	Bearbeiter/in	Anja Rohde	
	Telefon (0202)	563 66 28	
	Fax (0202)	563 80 50	
	E-Mail	anja.rohde@stadt.wuppertal.de	
Antwort auf Anfragen	Datum:	25.01.2017	
	Drucks.-Nr.:	VO/0087/17/1-A öffentlich	
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität	
09.02.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Entgegennahme o. B.	
Beantwortung der Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN			
Bebauungsplan Nr. 1225 V östlich Ladebühner Straße			

Grund der Vorlage

Beantwortung der Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.01.2017 zum Bebauungsplan Nr. 1225 V östlich Ladebühner Straße.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen nimmt die Antworten der Verwaltung ohne Beschluss entgegen.

Unterschrift

Mucke

Beantwortung:

1. Wie stellt sich die rechtliche Situation einer möglichen Genehmigung des Asphaltmischwerkes in Bezug auf das Bebauungsplanverfahren dar?

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des geplanten Asphaltmischwerkes geschaffen werden. Das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren kann im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger zur städtebaulichen Steuerung, jedoch nicht zur Verhinderung des Vorhabens genutzt werden. Die planungsrechtliche Zulässigkeit ohne rechtskräftigen Bebauungsplan richtet sich nach § 35 BauGB. Dazu führt der Aufstellungsbeschluss (VO/1837/15) aus:

„Asphaltmischwerke zählen nicht zu den nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Vorhaben. Nach dem Ergebnis einer Vorprüfung durch das Ressort Bauen und Wohnen scheint das Vorhaben vorbehaltlich der immissionsschutzrechtlichen Prüfung momentan lediglich auf der derzeit als Lager genutzten Fläche (im ersten Bauabschnitt) nach § 35 Abs. 2 BauGB planungsrechtlich zulässig zu sein. Der geplante zweite Bauabschnitt (auf einer naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche des Kalkwerkes) erscheint planungsrechtlich momentan aufgrund der vorhandenen Umweltsituation nicht zulässig, da hier eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange zu erwarten ist (insbes. gem. § 35 Abs. 3 Nr. 3 und 5 BauGB).“

2. Welche Rolle nimmt die Kommunalpolitik dabei ein?

Die Kommunalpolitik kann von den planungsrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Gebrauch machen, soweit der Vorhabenträger bereit ist, sein Vorhaben in dieser Form durchzuführen. Ohne Bebauungsplan ist das Asphaltmischwerk auf der bisherigen Lagerfläche voraussichtlich zulässig; alles weitere würde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt. Sollte eine immissionsrechtliche Zulässigkeit gegeben sein, so besteht auch ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung.

3. Hat der Rat bzw. der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen grundsätzlich das Recht, den Bebauungsplan Nr. 1225 V abzulehnen?

Es ist das Wesen der Bauleitplanung, dass der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Entscheidung frei ist. Somit besteht natürlich die Möglichkeit, den Satzungsbeschluss zum oben genannten Bebauungsplan nicht zu fassen. Dies führt aber nicht zur unmittelbaren Unzulässigkeit des Vorhabens in Gänze (siehe hierzu die Ausführungen zu 1 und 2).